

ANTRAG (ERSTWOHNSITZ)

Oberstaufen PLUS BÜRGER

Per E-Mail mit Portraitbild an: zentrale@oberstaufen.info



1. Angaben zur Person

Die nachfolgenden Felder bitte in Blockschrift ausfüllen:

Vorname	Nachname		
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	
PLZ	Ort	Land	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer	

Für Familien- und Alleinerziehenden-Pakete bitte die Angaben zu weiteren Personen auf der nachfolgenden Seite ausfüllen.

2. Oberstaufen PLUS BÜRGER Pakete

Bitte kreuzen Sie nachfolgend das gewünschte Paket an:

Paket	Kind/Jugend	Erwachsene	Familie	Alleinerziehend*
PARKEN		<input type="checkbox"/> 69 €		
BASIS	<input type="checkbox"/> 15 €	<input type="checkbox"/> 29 €	<input type="checkbox"/> 59 €	<input type="checkbox"/> 39 €
BERG	<input type="checkbox"/> 95 €	<input type="checkbox"/> 189 €	<input type="checkbox"/> 395 €	<input type="checkbox"/> 235 €
FREIZEIT	<input type="checkbox"/> 269 €	<input type="checkbox"/> 535 €	<input type="checkbox"/> 1.075 €	<input type="checkbox"/> 675 €
KOMPLETT	<input type="checkbox"/> 375 €	<input type="checkbox"/> 749 €	<input type="checkbox"/> 1.719 €	<input type="checkbox"/> 1.075 €

* gemäß § 21 Absatz 3 SGB II

3. Hinweise zur Ausstellung und Nutzung

- ✓ Oberstaufen PLUS BÜRGER richtet sich an BürgerInnen mit Erstwohnsitz im Gemeindegebiet des Marktes Oberstaufen.
- ✓ Oberstaufen PLUS BÜRGER wird nur personalisiert ausgegeben, d.h. der DAHEIM PASS (technische Basis) wird mit dem Vor- und Nachnamen, einem Portraitbild sowie mit dem Alter/einer Alterskennzeichnung des Inhabers ausgegeben. Oberstaufen PLUS BÜRGER kann nur persönlich in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis genutzt werden und ist nicht übertragbar.
- ✓ Als Kind bzw. Jugendliche gelten nur Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Kinder-/Jugendpakete wird ab 01. Dezember 2024 nur an Kinder und Jugendliche bis einschließlich Jahrgang 2010 ausgegeben. Der Jahrgang erhöht sich jeweils zum 01.12. eines Jahres um 1.
- ✓ Die Oberstaufen PLUS BÜRGER-Pakete haben jeweils eine Gültigkeit von 365 Tagen ab dem Tag der Ausgabe. Nach Ablauf kann das Paket erneut erworben werden. Für die Nutzung gilt das jeweils zum Tag der Aufbuchung aktuelle Leistungsverzeichnis.
- ✓ Die Zahlung der Pakete ist bei Ausstellung in bar oder mit Girocard zu leisten.
- ✓ Bei Verlust oder Defekt einer ausgestellten Karte kann gegen eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € eine neue Karte ausgestellt werden.

4. Erklärungen des Bestellers

1. **Verbindliche Bestellung:** Hiermit bestelle ich verbindlich Oberstaufen PLUS BÜRGER.
2. **Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen:** Mit den Nutzungsbedingungen zum DAHEIM PASS sowie zu Oberstaufen PLUS BÜRGER, die mir ausgehändigt wurden, erkläre ich mich als Inhalt des Nutzungsvertrages und als Regelung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Leistungspartner einverstanden.
3. **Datenschutzrechtliche Zustimmung:** Ich bin damit einverstanden, dass die obigen Daten sowie die anonymisierten Nutzungsdaten zu statistischen Zwecken ausschließlich von der Allgäu-Walser-Service GmbH und Oberstaufen gespeichert und genutzt werden können. Ich stimme der Weitergabe meines Namens und des Geburtsdatums an die Leistungspartner zur Prüfung der Nutzungsberechtigung zu. Mir ist bekannt, dass diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen werden kann.
4. **Die vorstehenden Erklärungen gebe ich, bei Minderjährigen als gesetzlicher Vertreter, ansonsten in Vollmacht meines gesetzlichen Partners ab, dessen entsprechende Bevollmächtigung hierzu ich ausdrücklich versichere.**

Ort/Datum

Unterschrift des Antragstellers
(bei Minderjährigen die des/der Erziehungsberechtigten)

Bitte wenden!

5. Angaben zu weiteren Personen

Die nachfolgenden Felder sind **nur** bei der Beantragung von Familien- und Alleinerziehenden-Paketen auszufüllen. Bei Einzelpaketen **muss pro Person ein eigener Antrag** ausgefüllt werden. Bitte in Blockschrift ausfüllen:

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

Herr/Frau	Nachname	Vorname
Straße/Hausnummer		Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
PLZ	Ort	
E-Mail		Telefon/Mobilnummer

LEISTUNGSVERZEICHNIS 2025

Oberstaufen PLUS BÜRGER

(Stand vom 04.12.2024, gültig ab 01.01.2025)



BASIS-Paket:

Örtlicher ÖPNV:

ganzjährig: freie Fahrt; Busverbindungen mit allen Linienbussen der Komm mit! und RVA innerhalb der Ortsgrenzen Oberstaufens sowie der RBA/dem bodo mit Anschluss nach Immenstadt, Stiefenhofen und Oberreute:

- Linie 9795: Oberstaufen – Aach – Oberstaufen-Steibis-Hochgratbahn – Oberstaufen – Kalzhofen
- Linie 94: 1. Runde Oberstaufen – Stießberg, 2. Runde Oberstaufen – Buflings – Kalzhofen
- Linie 39: Oberstaufen – Immenstadt, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung
- Linie 733: zwischen Oberstaufen und Stiefenhofen, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung
- Linie 22: zwischen Oberstaufen und Oberreute, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung

Minigolfplatz:

Sommer: freie Nutzung

Eisplatz:

Winter: freie Nutzung

Bücherei:

Jahresgebühr: ganzjährig freie Nutzung

Heimatismuseum beim Strumpfar:

ganzjährig: freier Eintritt

Bauernhausmuseum s'Huimatle

Sommer: freier Eintritt

BERG-Paket:

Örtlicher ÖPNV:

ganzjährig: freie Fahrt; Busverbindungen mit allen Linienbussen der Komm mit! und RVA innerhalb der Ortsgrenzen Oberstaufens sowie der RBA/dem bodo mit Anschluss nach Immenstadt, Stiefenhofen und Oberreute:

- Linie 9795: Oberstaufen – Aach – Oberstaufen-Steibis-Hochgratbahn – Oberstaufen – Kalzhofen
- Linie 94: 1. Runde Oberstaufen – Stießberg, 2. Runde Oberstaufen – Buflings – Kalzhofen
- Linie 39: Oberstaufen – Immenstadt, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung
- Linie 733: zwischen Oberstaufen und Stiefenhofen, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung
- Linie 22: zwischen Oberstaufen und Oberreute, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung

Minigolfplatz:

Sommer: freie Nutzung

Eisplatz:

Winter: freie Nutzung

Bücherei:

Jahresgebühr: ganzjährig freie Nutzung

Klettergarten:

Sommer: freier Eintritt für 2 Stunden (einmal täglich, Einlass an der Kasse)

Heimatismuseum beim Strumpfar:

ganzjährig: freier Eintritt

Bauernhausmuseum s'Huimatle	Sommer: freier Eintritt
Imbergbahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich)
Hündlebahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich) Sommer: Sommerrodelbahn (Durchgang am Drehkreuz, einmal pro Stunde, Kinder unter 6 Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültiger Karte)
Hochgratbahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich)

FREIZEIT-Paket:

Örtlicher ÖPNV:	ganzjährig: freie Fahrt; Busverbindungen mit allen Linienbussen der Komm mit! und RVA innerhalb der Ortsgrenzen Oberstaufens sowie der RBA/dem bodo mit Anschluss nach Immenstadt, Stiefenhofen und Oberreute: <ul style="list-style-type: none"> - Linie 9795: Oberstaufen – Aach – Oberstaufen-Steibis-Hochgratbahn – Oberstaufen – Kalzhofen - Linie 94: 1. Runde Oberstaufen – Stießberg, 2. Runde Oberstaufen – Buflings – Kalzhofen - Linie 39: Oberstaufen – Immenstadt, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung - Linie 733: zwischen Oberstaufen und Stiefenhofen, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung - Linie 22: zwischen Oberstaufen und Oberreute, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung
Minigolfplatz:	Sommer: freie Nutzung
Eisplatz:	Winter: freie Nutzung
Bücherei:	Jahresgebühr: ganzjährig freie Nutzung
Klettergarten:	Sommer: freier Eintritt für 2 Stunden (einmal täglich, Einlass an der Kasse)
Heimatmuseum beim Strumpfar:	ganzjährig: freier Eintritt
Bauernhausmuseum s'Huimatle	Sommer: freier Eintritt
Imbergbahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich)
Hündlebahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich) Sommer: Sommerrodelbahn (Durchgang am Drehkreuz, einmal pro Stunde, Kinder unter 6 Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültiger Karte)
Hochgratbahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich)
Aquaria Erlebnisbad Oberstaufen:	ganzjährig: freier Eintritt für 4 Stunden ins Erlebnisbad inkl. Sauna (einmal täglich)

KOMPLETT-Paket:

Örtlicher ÖPNV:	ganzjährig: freie Fahrt; Busverbindungen mit allen Linienbussen der Komm mit! und RVA innerhalb der Ortsgrenzen Oberstaufens sowie der RBA/dem Bodo mit Anschluss nach Immenstadt, Stiefenhofen und Oberreute: <ul style="list-style-type: none">- Linie 9795: Oberstaufen – Aach – Oberstaufen-Steibis-Hochgratbahn – Oberstaufen – Kalzhofen- Linie 94: 1. Runde Oberstaufen – Stießberg, 2. Runde Oberstaufen – Buflings – Kalzhofen- Linie 39: Oberstaufen – Immenstadt, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung- Linie 733: zwischen Oberstaufen und Stiefenhofen, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung- Linie 22: zwischen Oberstaufen und Oberreute, Mo-Fr jeweils ab 09:00 Uhr, an Wochenenden und Feiertagen ohne Einschränkung
Minigolfplatz:	Sommer: freie Nutzung
Eisplatz:	Winter: freie Nutzung
Bücherei:	Jahresgebühr: ganzjährig freie Nutzung
Klettergarten:	Sommer: freier Eintritt für 2 Stunden (einmal täglich, Einlass an der Kasse)
Heimatemuseum beim Strumpfar:	ganzjährig: freier Eintritt
Bauernhausmuseum s' Huimatle	Sommer: freier Eintritt
Imbergbahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich) Winter: freier Skipass (Durchgang am Drehkreuz)
Hündlebahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich) Winter: freier Skipass (Durchgang am Drehkreuz) Sommer: Sommerrodelbahn (Durchgang am Drehkreuz, einmal pro Stunde, Kinder unter 6 Jahre nur in Begleitung eines Erwachsenen mit gültiger Karte)
Hochgratbahn Oberstaufen:	ganzjährig: freie Berg-/Talfahrten (Durchgang am Drehkreuz, einmal täglich) Winter: freier Skipass (Durchgang am Drehkreuz)
Skilifte Sinswang:	Winter: freier Skipass (Durchgang am Drehkreuz)
Aquaria Erlebnisbad Oberstaufen:	ganzjährig: freier Eintritt für 4 Stunden ins Erlebnisbad inkl. Sauna (einmal täglich)

Add-On-Paket „PARKEN“:

Parken:

ganzjährig: freies Parken (jeweilige Höchstparkdauer) auf allen gemeindlichen Parkplätzen

Oberstauen PLUS BÜRGER ist personalisiert und gilt als Eintrittskarte und Freifahrtticket. Ohne gültigen Pass kann keine freie Fahrt und kein freier Eintritt gewährt werden. Oberstauen PLUS BÜRGER ist ein Mehrzweck-Gutschein im umsatzsteuerrechtlichen Sinne.

Für die Inanspruchnahme der Leistungen bei den Leistungspartnern gelten in jedem Fall die aktuellen Nutzungsbedingungen für Oberstauen PLUS BÜRGER sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Beförderungsbedingungen oder sonstigen Leistungs- oder Zutrittsbedingungen der Leistungspartner. Hausrecht haben in jedem Fall die jeweiligen Leistungspartner.

Die Leistungspartner können die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen und andere, gleich gelagerte sachliche Gründe.

Sehr geehrte Einwohner und Zweitwohnungsbesitzer,

mit den Leistungsangeboten von Oberstaufen PLUS BÜRGER, nachstehend „**OPB**“ abgekürzt, werden Ihnen Leistungen und Vorteile geboten, um die Freizeitangebote in Oberstaufen für Sie attraktiver zu gestalten. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung tragen klare Vereinbarungen über die Rechte und Pflichten bei, die mit Ihnen in Form der nachfolgenden Nutzungsbedingungen getroffen werden. Bitte lesen Sie diese Nutzungsbedingungen vor der Bestellung von Oberstaufen PLUS BÜRGER bzw. der Inanspruchnahme der Leistungen sorgfältig durch.

1. Grundlagen, Beteiligte, Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen, Kaufangebote

- 1.1. Das Angebot **OPB** basiert auf dem im Landkreis Oberallgäu betriebenen DAHEIM PASS (Angebot für Einheimische, nachfolgend „DP“) sowie dem Allgäu-Walser-Pass (nachfolgend „AWP“) für Zweitwohnungsbesitzer. Herausgeber von **OPB** und Vertragspartner des Kartennutzungsvertrags mit dem Passinhaber ist die **Marktgemeinde Oberstaufen, nachfolgend „MO“**; welche **OPB** herausgibt. **OPB** ist ein Mehrzweck-Gutschein im Sinne des Umsatzsteuerrechts.
- 1.2. Leistungspartner im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind diejenigen Institutionen, Firmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis von **OPB** als Leistungserbringer der jeweiligen Leistungen benannt sind.
- 1.3. Diese Nutzungsbedingungen regeln sowohl die Bedingungen für die Nutzung von **OPB** selbst, als auch - insoweit in Ergänzung zu den gegebenenfalls durch die mit dem Passinhaber zu treffenden Vereinbarungen - das Vertrags- und Leistungsverhältnis mit dem Leistungspartner.
- 1.4. Der Begriff „Kaufangebote“, bzw. „Kaufoptionen“ usw. bezeichnet nachfolgend die Möglichkeit, mit dem DP bzw. dem AWP nach entsprechender Aufbuchung und Programmierung gegen Entgelt zusätzliche Leistungen oder Leistungspakete mit dem DP bzw. dem AWP in Anspruch zu nehmen. **Der Begriff „Kauf“ wird dabei ausschließlich als technischer, nicht als rechtlicher Begriff verwendet.**

2. Rechtsgrundlagen, Stellung der MO und der Leistungspartner, Entgelt für OPB

- 2.1. Für das Vertrags- und Leistungsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem Leistungspartner gelten die entsprechenden Vorschriften dieser Nutzungsbedingungen und, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, die Geschäftsbedingungen und/oder allgemeinen Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungspartners sowie die auf dasjenige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.2. Durch die Aufbuchung von **OPB** entsteht bezüglich der Leistungen kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Passinhaber und der **MO**. Zur Leistungserbringung der jeweiligen Vergütungsleistung ist gegenüber dem Passinhaber ausschließlich der jeweilige Leistungspartner, nicht die **MO** verpflichtet, es sei denn es handelt sich um Leistungen der **MO** selbst.
- 2.3. In der Grundversion des DP bzw. des AWP sind die Leistungen für die berechtigten Bürger und Zweitwohnungsbesitzer unentgeltlich.
- 2.4. Bezüglich der Kaufoptionen schuldet der Passinhaber dem Leistungspartner der Kaufleistung das vereinbarte oder ausgeschriebene Entgelt.
- 2.5. Weder die **MO** noch die beteiligten Leistungspartner erbringen bei der kostenlosen Grundversion die Leistungen gemäß Leistungsverzeichnis als vertragliche, insbesondere touristische Hauptleistungen im Sinne eines Pauschalreisevertrags. Dies gilt auch dann, wenn die Leistungen der kostenlosen Grundversion zusammen mit anderen kostenlosen oder entgeltspflichtigen Leistungen erbracht werden. Die **MO** und die Leistungspartner haben demgemäß in Bezug auf die Leistungen nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die **MO** und die Leistungspartner haben gleichfalls nicht die Stellung eines Anbieters verbundener Reiseleistungen.
- 2.6. Die Regelung in Ziffer 2.5 gilt bei Verträgen und der Inanspruchnahme von Kaufleistungen entsprechend, ausgenommen den Fall, dass die **MO** und/oder die Leistungspartner nach den Grundsätzen der §§ 651a Abs. (2) und (3) BGB, 651b, 651w BGB als Vertragspartner einer Pauschalreise bzw. Anbieter verbundener Reiseleistungen anzusehen sind.

3. Abschluss des Kartenvertrags und Ausgabe der Karte

- 3.1. Die Ausgabe von **OPB** erfolgt ausschließlich durch die **MO**. Der Besteller hat hierzu entweder den entsprechenden Antrag auf Erwerb von **OPB** an die **MO** ausgefüllt und unterschrieben auf den dazu ausgeschriebenen Übermittlungswegen zu übermitteln, oder meldet sich im Allgäu-Walser-Pass-System mit einem Benutzerkonto an, um **OPB** dort zu erwerben.
- 3.2. Die Bearbeitung des Antrags oder die Freischaltung des Benutzerkontos für die Online-Bestellung ist nur möglich, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet an die **MO** übermittelt wird und der Besteller sein Einverständnis mit der Geltung dieser Nutzungsbedingungen erklärt.
- 3.3. Mit dem Kartenantrag oder der Online-Bestellung bietet der Nutzungsberechtigte der **MO** den Abschluss des Nutzungsvertrags auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen verbindlich an. Für jede Person muss ein eigener Kartenantrag ausgefüllt und eingereicht bzw. ein eigenes Benutzerkonto erstellt werden. Dies gilt auch bei Anträgen für Ehegatten und Minderjährige. Bei Minderjährigen kann Vertragspartner nur ein gesetzlicher Vertreter sein, nicht der Minderjährige selbst.
- 3.4. Der Nutzungsvertrag kommt mit dem Zugang des DP bzw. des AWP (physisch als Karte mit aufgedrucktem QR-Code oder elektronisch als QR-Code in der Allgäu-Walser-App) beim Leistungsberechtigten, spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistung zu Stande.
- 3.5. Leistungsberechtigte sind ausschließlich **Einwohner mit Erstwohnsitz** in der Marktgemeinde Oberstaufen, Besitzer von Zweitwohnungen und deren Familienangehörige in der Marktgemeinde, sowie Mitarbeiter von im Gemeindegebiet von Oberstaufen ansässigen Unternehmen. Die Entscheidung, ob eine Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes, als Zweitwohnungsbesitzer oder als Mitarbeiter eines Unternehmens besteht, liegt ausschließlich bei der **MO**.

- 3.6. Die Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung, also ein Erstwohnsitz in der Marktgemeinde Oberstaufen, der Besitz einer Zweitwohnung oder ein festes Arbeitsverhältnis bei einem in Oberstaufen ansässigen Unternehmen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Erwerb von **OPB** und für die gesamte Laufzeit der Karte bestehen. Beim Erstwohnsitz ist hierfür die tatsächliche Eintragung im Einwohnermelderegister, beim Besitz einer Zweitwohnung die Meldung aller Bewohner im Steueramt sowie die Einrichtung des pauschalieren Jahreskurbeitrages und bei einem Arbeitsverhältnis der gültige Arbeitsvertrag maßgeblich. Bei der Leistungsberechtigung aufgrund eines Erstwohnsitzes ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergütungsleistungen, dass der Erstwohnsitz vom Passinhaber in der Marktgemeinde auch tatsächlich unterhalten wird, d.h. der Passinhaber dort objektiv und nach den Gesamtumständen des Wohnsitzes und der Lebensführung seinen Lebensmittelpunkt unterhält. Die Berechtigung an **OPB** endet, ohne dass es einer Kündigung durch die **MO** bedarf mit dem Wegfall der vorstehenden Voraussetzungen für die Leistungsberechtigung. Dies gilt nicht für auf den Pass aufgebuchte Kaufleistungen.
- 3.7. Die Leistungen, welche **OPB** gewährt, können nur vom Passinhaber selbst in Anspruch genommen werden, ausgenommen, soweit die jeweilige Leistungsbeschreibung eine Leistung oder eine Vergünstigung ausdrücklich auch Angehörigen oder Begleitpersonen des Passinhabers gewährt.
- 3.8. Eine Übertragung von **OPB** selbst auf andere Personen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um Leistungsberechtigte im Sinne von Ziffer 3.6. oder um sonstige Personen handelt, insbesondere auch die Übertragung auf Ehegatten, Familienangehörige und Gäste und andere Zweitwohnungsbesitzer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.9. Dem Passinhaber ist gleichfalls untersagt, mit **OPB** erworbene Leistungen oder Vergünstigungen in irgendeiner Form auf dritte Personen zu übertragen, die Inanspruchnahme der Leistungen durch diese zu dulden, diese zu ermöglichen oder in irgendeiner sonstigen Weise an der Inanspruchnahme solcher Leistungen durch Dritte mitzuwirken. Bei auf den DP bzw. den AWP aufgebuchten Kaufleistungen gilt dies nur dann nicht, wenn mit dem entsprechenden Leistungspartner diesbezüglich eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde oder die Leistungsbeschreibung diesbezüglich anderweitige Regelungen enthält.
- 3.10. Verstöße gegen die Verpflichtungen nach Ziffer 3.7 und 3.8 berechtigen die **MO** zur sofortigen fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, zum Einzug der Karte bzw. Deaktivierung des QR-Codes sowie die Leistungspartner zur Leistungsverweigerung der Leistungen.

4. Art und Umfang der Leistungen, Einschränkungen der Leistungen, Ausschluss des Passinhabers von der Inanspruchnahme der Leistungen

- 4.1. Mit der Aushändigung von **OPB** erhält der Passinhaber die Berechtigung zur Inanspruchnahme der im jeweils geltenden Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen der Leistungspartner. Art und Umfang der Leistungen für den Passinhaber ergeben sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Ausgabe geltenden Leistungsverzeichnis, welches dem Passinhaber zusammen mit der Ausgabe bzw. Buchung bekannt gegeben wird.
- 4.2. Die Leistungspartner sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeinen Leistungsvoraussetzungen verpflichtet.
- 4.3. Die Erbringung der Leistungen steht außerdem unter dem Vorbehalt saisonaler, durch Witterungsumstände, technischer Störungen bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten, behördlicher Maßnahmen und Anordnungen und Kapazitätseinschränkungen oder aus anderen gleich gelagerten sachlichen Gründen bedingten Ausfällen, zeitweisen und dauernden Schließungen und vorübergehender Zutrittsverweigerungen.
- 4.4. Die **MO** kann Passinhaber und sonstige Leistungsberechtigte von der Leistung ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf Dauer ausschließen, wenn diese besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügen (z. B. gesundheitliche Anforderungen oder Anforderungen an Kleidung und Ausrüstung), wenn durch die konkrete Inanspruchnahme der Leistung eine Gefährdung des Passinhabers oder Leistungsberechtigten, dritter Personen oder von Personal oder Einrichtungen des Leistungspartners zu erwarten ist. Gleiches gilt, wenn der Passinhaber/Leistungsberechtigte im Rahmen der Inanspruchnahme der Leistung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften oder Weisungen von Aufsichtspersonen verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Umfang vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.
- 4.5. Im Falle einer Leistungseinschränkung nach 4.2 oder 4.3 oder eines berechtigten Ausschlusses nach 4.4 bestehen keine Ansprüche des Passinhabers / Leistungsberechtigten. Soweit sich die Leistungseinschränkung/der Ausschluss auf Leistungen im Rahmen von Kaufleistungen bezieht, gelten für die Ansprüche des Passinhabers die allgemeinen gesetzlichen Regelungen über die Leistungsstörung und eventuelle Gewährleistungsansprüche des Passinhabers bzw. des Leistungsberechtigten.

5. Geltungsdauer von OPB, Widerruf und Änderung von Leistungen, Kündigung des Nutzungsvertrages, Änderungen dieser Nutzungsbedingungen, Gewährleistung für OPB

- 5.1. Die Geltungsdauer des DP bzw. des AWP richtet sich nach den Regelungen in den Nutzungsbedingungen des DP bzw. des AWP .
- 5.2. Bezüglich der Kaufangebote gelten für den Leistungszeitraum die besonderen Vorschriften unter Ziff. 7.
- 5.3. Bei dem DP bzw. dem AWP können die Leistungen mit dem Erscheinen des jeweils neuen, saisonalen Leistungsverzeichnisses für die Folgesaison eingeschränkt oder geändert werden. Entsprechendes gilt für diese Nutzungsbedingungen.
- 5.4. Bei den Kaufangeboten richten sich Änderungsvorbehalte nach den Geschäftsbedingungen der Leistungspartner, soweit diese rechtswirksam vereinbart sind und diesbezüglich zulässige Bestimmungen enthalten, ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.5. Die **MO** leistet für den Kartenkörper (also die technische Funktion der Karte) eine Gewähr von 2 Jahren ab Übergabe mit der Maßgabe, dass innerhalb dieser Gewährleistungsfrist bei Mängeln ein kostenfreier Austausch erfolgt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ist ein kostenfreier Austausch ausgeschlossen.

6. Verwendung von OPB, Obliegenheiten und Haftung des Passinhabers

- 6.1. Zur Inanspruchnahme der Leistungen ist der Passinhaber verpflichtet, das Original seines Passes vorzuweisen und dem Leistungspartner vor der Inanspruchnahme der Leistung zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vorzulegen.
- 6.2. Der Passinhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungspartner die Leistungserbringung verweigern. Bei altersbezogenen Leistungen und Vorteilen für den Passinhaber oder seine berechtigten Angehörigen kann der Leistungspartner einen entsprechenden Altersnachweis verlangen.
- 6.3. Bei Defekt, Diebstahl oder Verlust der optionalen Karte ist der Passinhaber verpflichtet, diesen Vorfall unverzüglich der **MO** zu melden, wobei kein Anspruch auf unentgeltliche Ausstellung einer neuen Karte besteht.
- 6.4. Der Passinhaber haftet gegenüber der **MO** und den Leistungspartnern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung durch ihn selbst oder durch Dritte.
- 6.5. Bei missbräuchlicher Verwendung oder beim Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die **MO** und die Leistungspartner berechtigt, die optionale Karte ersatzlos einzubehalten und den Pass zu deaktivieren.
- 6.6. Es obliegt dem Passinhaber, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich behördlicher Vorschriften, welche Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Vergnügungsleistungen sind, selbst zu überprüfen und herbeizuführen.

7. Besondere Bedingungen für Kaufangebote

- 7.1. Die Leistungen der Kaufangebote sind auf den angegebenen und vereinbarten Gültigkeitszeitraum befristet. Nach Fristablauf behält die Karte ihre Gültigkeit entsprechend den Bestimmungen und Leistungen für die kostenlose Grundversion.
- 7.2. Mit dem Angebot zur Aufbuchung bietet der im jeweiligen Leistungsverzeichnis genannte Leistungspartner den Abschluss des Vertrages über das Kaufangebot an. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die Aufbuchung vornehmen lässt, bzw. das entsprechende Entgelt hierfür entrichtet.
- 7.3. Die **MO** erbringt Marketing- und Inkassoleistungen an die Leistungspartner. Sie ist zum unmittelbaren Einzug der Entgeltforderungen für Kaufangebote im eigenen Namen und im Namen der Leistungspartner bevollmächtigt.
- 7.4. Vertragspartner des Passinhabers bezüglich der Kaufleistungen ist ausschließlich der jeweilige Leistungspartner. Die **MO** hat keinerlei Leistungs- oder Informationspflichten bezüglich der Leistungen des Kaufangebots. Sie haftet nicht für Leistungs- und Preisangaben, die Leistungen selbst sowie nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung.
- 7.5. Für das Vertragsverhältnis über die Kaufleistung gelten, soweit wirksam vereinbart, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters und die auf das jeweilige Angebot anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen des Kauf-, Werkvertrags- oder Dienstleistungsrechts oder sonstige spezielle Rechtsvorschriften.
- 7.6. Soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis über das jeweilige Kaufangebot anzuwenden sind, Rücktritts- oder Kündigungsrechte zugunsten des Passinhabers als Verbraucher enthalten sind, die nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Rücktritt oder eine Kündigung vom Vertrag über das Kaufangebot ausdrücklich ausgeschlossen oder nur nach Maßgabe vereinbarter Regelungen in den Geschäftsbedingungen des Anbieters möglich.
- 7.7. Für einen Widerruf des Vertrages über die Kaufleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zu **nicht** bestehenden Widerrufsrechten nach § 312g Abs. 2 BGB. Der Passinhaber wird insoweit darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Verträgen über die Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, die Beförderung von Waren, die Kraftfahrzeugvermietung, die Lieferung von Speisen und Getränken sowie über die Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, kein Widerrufsrecht besteht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.
- 7.8. Der Leistungspartner ist zur Erbringung der Kaufleistungen nur im vereinbarten oder im Angebot angegebenen Zeitraum verpflichtet. Nimmt der Passinhaber die Leistungen nicht innerhalb dieser Zeiträume in Anspruch, besteht kein Anspruch auf spätere Leistungserbringung sowie kein Rückerstattungsanspruch. Gesetzliche Ansprüche des Passinhabers bezüglich ersparter Aufwendungen oder anderweitiger Leistungsverwendung durch den Anbieter bleiben hiervon unberührt.

- 7.9. Eine Übertragung des Anspruchs auf die Kaufleistung auf Dritte ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Anbieters zulässig. Die Bestimmungen in Ziffer 3.7 bis 3.9 dieser Nutzungsbedingungen gelten entsprechend.
- 7.10. Kaufangebote können nicht zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zur Weitervermarktung erworben werden. Verstöße hiergegen berechtigen die **MO** und/oder die Leistungspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und/oder des Vertrages über die Kaufleistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

8. Alternative Streitschlichtung

- 8.1. Die **MO** und die am System teilnehmenden Leistungspartner nehmen derzeit nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil.
- 8.2. Sofern die Teilnahme an einer Einrichtung zur Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die **MO** und/oder die Leistungspartner verpflichtend würde, wird der Passnutzer hierüber in geeigneter Form informiert.
- 8.3. Für alle Nutzungsverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.

Fassung vom 13.10.2024. Diese Nutzungsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. ©Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR, München-Stuttgart, 2024

NUTZUNGSBEDINGUNGEN DES DAHEIM PASS FÜR EINWOHNER

1. Rechtsgrundlagen; Beteiligte; Definitionen

1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln, soweit mit dem Einwohner rechtswirksam vereinbart, die Nutzung des **Allgäu-Walser-Passes für Einwohner**, nachfolgend „**DAHEIM PASS**“ genannt und „**DP**“ abgekürzt.

1.2. Nachstehend bezeichnen die Begriffe

a) „**Passinhaber**“: Die nutzungsberechtigten Einwohner der teilnehmenden Gemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen in Ziff. 3. als Passinhaber.

b) „**Gemeinde**“: Die Gemeinden, welche den Allgäu-Walser-Pass für Einwohner als „**DAHEIM PASS**“ anbieten.

c) „**Angebote**“: Die allgemeinen Besuchs-, Besichtigung-, Vorteils-, Ermäßigungs- und Benutzungsleistungen, die als Programme auf den **DP** aufgebucht werden. **Angebote im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind auch besondere örtliche Zusatzleistungen entsprechend den örtlichen Ausschreibungen und Bedingungen der Gemeinden für deren örtliche Ausgestaltung des DP.**

d) „**Leistungserbringer**“: Diejenigen Unternehmen, Selbstständige, Institutionen, Gemeinden und sonstigen Betreiber, welche die Leistungen der ausgeschriebenen Angebote des nach Ziff. 1.2. c) im Rahmen der aufbuchbaren Programme des **DP** erbringen

1.3. Die **Allgäu-Walser-Service GmbH**, nachstehend „**AWS**“ abgekürzt, ist als Diensteanbieter nach § 2 Telemediengesetz Betreiber der Internetplattform des Allgäu-Walser-Pass, welche die technische Grundlage des **DP** darstellt.

1.4. Die **AWS** als Diensteanbieter verschafft im Auftrag der Gemeinden auf gesetzlicher Grundlage den Einwohnern als berechtigte Passinhaber den Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 1.2. c). Sie ist nicht Vermittler der Angebote und schließt keine Verträge über die tatsächliche Nutzung der Angebote im eigenen Namen oder namens oder in Vertretung der Leistungserbringer mit den Passinhabern ab. Die Stellung der **AWS** als Leistungserbringer und Reiseveranstalter des **VIEL PASS** nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 7. bleibt hiervon unberührt.

1.5. Die Gemeinden verschaffen ihrerseits den Einwohnern als berechtigte Passinhaber durch die **AWS** als technischen Betreiber den Zugang zu den Angeboten nach Ziff. 1.2. c).

1.6. Die Gemeinden sind in Bezug auf die Angebote nicht Vertragspartner des Passinhabers, insbesondere nicht als Reiseveranstalter, Anbieter verbundener Reiseleistungen, Vermittler einzelner Reiseleistungen oder Leistungserbringer in anderer Rechtsform. **Ausgenommen hiervon sind Angebote, die regulär und auch außerhalb des DP von der Gemeinde als Betreiber / Anbieter im Rahmen öffentlich-rechtlicher Nutzungsverhältnisse oder zivilrechtlicher Schuldverträge angeboten werden, z.B. der Zugang zu Bädern, Thermen, Sportstätten usw.**

2. Rechtsverhältnis zu den Leistungserbringern

2.1. Mit der Bestellung/Reservierung der Angebote, soweit eine solche erfolgt, andernfalls mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der in Ziff. 1.2. c) bezeichneten Angebote kommt zwischen dem Passinhaber und dem Leistungserbringer ein Vertrags- bzw. Nutzungsverhältnis zustande.

2.2. Soweit es sich bei den Angeboten um Zusatzleistungen der Gemeinde nach Ziff. 1.2. c), Satz 2 handelt, kommt nach Maßgabe entsprechender Satzungen, Benutzungsordnungen oder Geschäftsbedingungen mit der **Gemeinde selbst** das Vertrags-/Nutzungsverhältnis nach diesen entsprechenden Bestimmungen als öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis oder schuldrechtlicher Vertrag zustande.

2.3. Die Leistungserbringer (im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer nach Maßgabe der Bestimmungen Ziff. 2.2.) erbringen die für die Programme des **DP** ausgeschriebene Angebote nach Maßgabe ihrer allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse in Bezug auf Art und Umfang der Leistungen, Örtlichkeiten, Geschäftszeiten, persönlichen und sachlichen Voraussetzungen des Passinhabers für die Inanspruchnahme (Siehe hierzu Ziff. 5.1.) und sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände.

2.4. Soweit rechtswirksam vereinbart oder allgemeingültig gelten für das Nutzungsverhältnis zwischen Passinhaber und Leistungserbringer die Geschäftsbedingungen des Leistungserbringers, bzw. im Falle der Gemeinde als Leistungserbringer die Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 2.2.

3. Aktivierung des DP; Nutzungsberechtigung; Nutzungsbedingungen; Nutzungsdauer

3.1. Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Personen mit **Hauptwohnsitz in einer Kommune im Landkreis Oberallgäu oder in einer Kommune, die nicht weiter als 80 km von der Stadt Kempten entfernt ist**. Die Nutzungsberechtigung ist **personenbezogen** mit der Folge, dass für jeden Einwohner, auch Minderjährige, ein gesonderter **DP** auszustellen ist.

3.2. Maßgeblich für die Einstufung als Einwohner sind die konkreten Meldeverhältnisse zum Zeitpunkt der Aktivierung des **DP** und der konkreten Nutzung mit der Folge, dass die Einwohnerschaft sowohl zum Zeitpunkt der Aktivierung als auch zum Zeitpunkt der konkreten Nutzung bestehen muss.

3.3. Die Nutzungsberechtigung endet, ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Erklärungen der Gemeinde bedarf, mit dem Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit einer Abmeldung des Passinhabers als Einwohner. Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zeitpunkt der melderechtlichen Wirksamkeit der Abmeldung die Deaktivierung des **DP** mit sofortiger Wirkung vorzunehmen.

3.4. Die Nutzungsberechtigung kann von Seiten der Gemeinde befristet werden. Es gelten hierzu die Angaben der Gemeinde im Rahmen der konkreten Beschreibung der Leistungen und Bedingungen des örtlichen **DP**. Im Falle einer solchen Befristung muss die Nutzungsberechtigung gleichfalls sowohl zum Zeitpunkt der Aktivierung des **DP**, als auch zum Zeitpunkt der konkreten Nutzung gegeben sein.

3.5. Die Nutzungsberechtigung des **DP** wird – nur nach der hierfür zwingend erforderlichen Zustimmung des Passinhabers zur Geltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen – durch Freischaltung eines QR-Codes in elektronischer Form hergestellt. Soweit die Aktivierung und Nutzung des **DP** bei nicht-elektronischer Nutzung durch Übergabe eines Blattes mit dem QR-Code erfolgt, hat der Passinhaber die Nutzungsbedingungen für sich und die von ihm vertretenen Personen durch schriftliche Zustimmungserklärung auf dem Meldechein anzuerkennen.

3.6. Der Passinhaber hat bei sämtlichen Angeboten des **DP** vor Beginn der Nutzung die Nutzungsberechtigung durch Präsentation des QR-Codes mittels eines elektronischen Endgeräts (Mobilfunktelefon, Tablet) oder in ausgedruckter Form unaufgefordert nachzuweisen. Seine Identität und die der ihn begleitenden nutzungsberechtigten Personen hat der Passinhaber auf Verlangen durch Ausweispapiere mit Foto nachzuweisen.

3.7. Dem Passinhaber ist es, auch soweit er selbst Inhaber eines **DP** ist, nicht gestattet, den **DP** bzw. den elektronischen oder ausgedruckten QR-Code anderer Passinhaber zu nutzen, auch nicht, soweit es sich um Familienangehörige, Ehegatten, Partner oder Mitreisende handelt.

4. Leistungen, Angebote; Änderung von Angeboten; Entgelte

4.1. Die Beschreibung der im Rahmen der Programme des **DP** aufbuchbaren Angebote ergibt sich aus den jeweiligen aktuellen Leistungsbeschreibungen des **DP** für die jeweilige Gemeinde. Anderweitige Beschreibungen sowie Auskünfte und Zusicherungen von anderer Seite als von den Gemeinden haben keine Geltung.

4.2. Die Beschreibung der Angebote des **DP** entsprechend der Regelung in Ziff. 1.2. c) stellt ausschließlich eine Beschreibung der aktuellen Angebote des **DP** in der momentanen Ausgestaltung dar. Sie sind keine Leistungsversprechen der Gemeinde, der **AWS**, der Leistungserbringer und der anderen beteiligten Stellen und begründen demnach keinen Leistungsanspruch des Passinhabers. Hiervon unberührt bleiben vertragliche Leistungsverpflichtungen und Entgeltspflichten von Angeboten, die außerhalb der kostenfreien Grundleistungen des **DP** nach Ziff. 6. (Paketangebote) und Ziff. 7. (**VIEL PASS**) dieser Nutzungsbedingungen oder besonderen lokalen Angeboten der Gemeinde auf den **DP** als entgeltliche Leistungen aufgebucht werden.

4.3. Änderungen der kostenfreien Angebote des **DP** nach Art, Zahl, Umfang, Dauer, Ablauf und sämtlichen Umständen der Inanspruchnahme, auch nach Aktivierung des **DP** nach der Aufhebung und während der Nutzungsdauer nach Ziff. 3.3. und 3.4. sind jederzeit möglich und zulässig.

4.4. Die Angebote des **DP** sind unbeschadet von Entgeltspflichten nach Ziff. 4.2., Satz 2, **zuzahlungsfrei**.

5. Obliegenheiten des Passinhaber

5.1. Es obliegt dem Passinhaber, sich vor Beginn der jeweiligen Nutzung bzw. einer eventuell erforderlichen Anmeldung/Reservierung und/oder der Anreise zum Leistungsort über die Voraussetzungen und Bedingungen der Inanspruchnahme der Leistung, insbesondere die Geschäftszeiten des Leistungserbringers, Witterungsbedingungen, erforderliche Ausrüstung und Kleidung sowie über eventuelle momentane Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle zu informieren.

5.2. Dem Passinhaber obliegt es, das elektronische Gerät mit dem QR-Code und die Nutzung des QR-Codes so zu sichern, dass nicht berechtigten Dritten eine Nutzung nicht möglich ist. Entsprechendes gilt im Falle der Nutzung des QR-Codes durch Papierausdruck für den entsprechenden Ausdruck.

6. Paketangebote

6.1. Mit dem **DP** können nach dessen Aktivierung durch den Passinhaber selbst entgeltliche Angebote von Leistungspartnern (Paketangebote) als Programme auf den **DP** zur Nutzung aufgebucht werden. Unbeschadet der Regelung in Ziff. 7. zum **VIEL PASS** handelt es sich bei diesen Angeboten durchgehend nicht um Pauschalreisen im Sinne der gesetzlichen Definition. Bei der Buchungsmöglichkeit solcher Paketangebote mit dem **DP** handelt es sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **DP**.

6.2. Soweit Paketangebote oder sonstige auf den **DP** aufbuchbare Angebote nicht ausdrücklich als Angebote der Gemeinde bezeichnet sind, sind die Gemeinden nicht Anbieter bzw. Leistungserbringer der Paketangebote nach Ziff. 6.1. und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter zustande kommt.

6.3. Für den Leistungsumfang der Paketangebote gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültigen aktuellen Leistungsbeschreibungen. Soweit rechtswirksam vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen allgemeingültig gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und dem jeweiligen Paketanbieter dessen Geschäftsbedingungen.

6.4. Die Vornahme der Buchungen der Paketangebote obliegt ausschließlich dem Passinhaber mit der Funktionalität des **DP**. Mitarbeiter der Gemeinden werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig.

7. VIEL PASS

7.1. Mit dem **DP** kann der berechtigte Passinhaber nach dessen Aktivierung selbst das Angebot des **VIEL PASS** buchen. Es handelt sich insoweit ausschließlich um eine technische Funktionalität des **DP**.

7.2. Die Gemeinden sind nicht Leistungserbringer des **VIEL PASS** und auch nicht Vermittler des Vertrages, der im Buchungsfall zwischen dem Passinhaber und der **AWS** als Leistungserbringer des **VIEL PASS** im Buchungsfall zustande kommt.

7.3. Für den Leistungsumfang des **VIEL PASS** gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Buchung durch den Passinhaber gültige aktuelle Leistungsbeschreibung. Soweit rechtswirksam

vereinbart gelten für das Vertragsverhältnis zwischen dem Passinhaber und der **AWS** die „Reisebedingungen für den VIEL PASS“.

7.4. Die Vornahme der Buchungen des VIEL PASS obliegt ausschließlich dem Passinhaber selbst mit der Funktionalität des **DP**. Mitarbeiter der Gemeinden werden im Falle einer auf Wunsch des Passinhabers erfolgenden technischen Buchungsvornahme ausschließlich als Hilfspersonen und nicht als Vermittler tätig.

8. Missbrauchsverbot

8.1. Dem Passinhaber, welchem mit dem **DP** elektronisch oder als Papiaerausdruck ein QR-Code zur Nutzung der Angebote zur Verfügung gestellt wurde, ist jedweder Missbrauch untersagt. Untersagt ist insbesondere

- a) eine Nutzung, die von anderen Personen als von Einwohnern als Passinhaber vorgenommen wird,
- b) den elektronisch übergebenen QR-Code in irgendeiner Form zu ändern oder zu kopieren,
- c) den QR-Code **weiterzugeben, zu vervielfältigen** oder dritten Personen (insoweit auch Familienangehörige, Partner oder Mitreisende) **die Nutzung zu gestatten oder zu ermöglichen**, und zwar auch dann nicht, wenn der Inhaber des QR-Codes nicht beabsichtigt, diesen allgemein oder im Einzelfall selbst zu nutzen,
- d) die QR-Codes anderer Personen zu nutzen, und zwar auch dann nicht, wenn diese nicht beabsichtigten, den QR-Code allgemein oder im Einzelfall zu nutzen,
- e) elektronische Geräte, auf denen der QR-Code gespeichert ist bzw. Papiaerausdrucke nicht so sicher zu verwahren, dass Dritte hierauf keinen unbefugten Zugriff nehmen können,
- f) im Rahmen der Nutzung des QR-Codes Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen, welche zu einer unerlaubten Mehrfachnutzung des Passinhabers oder dritter Personen führen können, insoweit insbesondere eine Weiterreichung (Zurückreichung) des elektronischen Geräts bzw. des Ausdrucks nach Passieren einer Kontrolleinrichtung,
- g) durch unwahre Angaben über angeblich versehentlich gelöschte oder angeblich anderweitig nicht mehr nutzbare elektronische QR-Codes oder einen angeblich abhandgekommenen Papiaerausdruck mit QR-Code eine Ersatzausstellung zu erlangen.

8.2. Zu den Folgen missbräuchlicher Nutzung werden folgende Hinweise erteilt:

- a) Nach Gesetz und Rechtsprechung begründet auch ein nur einmaliger Missbrauch grundsätzlich einen Anspruch der **AWS und der Gemeinden** auf Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung durch den missbräuchlich Handelnden und eventuelle Mittäter. Diesen Unterlassungsanspruch machen die Vorgenannten regelmäßig mit anwaltlicher Vertretung, deren Kosten der missbräuchlich Handelnde zu tragen hat, geltend.
- b) Missbrauchsvorgänge stellen im Regelfall eine vollendete oder versuchte Straftat des Betruges oder der Leistungserschleichung dar. Die in Ziff. 8.2. a) Genannten erstatten insoweit **ausnahmslos** in jedem Fall eines Missbrauchs oder eines begründeten Verdachts auf Missbrauch Strafanzeige.
- c) Soweit der Missbrauch einen Verstoß gegen Meldepflichten begründet, sind die Gemeinden berechtigt, diesen im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen melderechtlichen Vorschriften, insbesondere auch durch Verhängung von Bußgeldern zu ahnden
- d) Die in Ziff. 8.2. a) Genannten nehmen den missbräuchlich Handelnden auf Ersatz des ihnen entstehenden Schadens in Anspruch, insoweit auch auf den Ersatz von Bearbeitungskosten und Rechtsverfolgungskosten, und fordern für missbräuchlich in Anspruch genommene Leistungen eine marktübliche Vergütung bzw. veranlassen die betroffenen Leistungserbringer, eine solche zu fordern.
- e) Die Gemeinden und Leistungserbringer sind berechtigt und werden im Regelfall so verfahren, gegenüber Verantwortlichen des Missbrauchs Hausverbote, Betretungsverbote und Nutzungsverbote auszusprechen.

8.3. Die Gemeinde kann für die Bearbeitung eines Missbrauchsfall, soweit sich der Missbrauch als begründet erweist, ein Bearbeitungsentgelt von bis zu € 100,- pro Vorgang vom Inhaber des und/oder dem für den Missbrauch Verantwortlichen erheben. Dem Entgeltspflichtigen bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass durch die Bearbeitung keine oder geringere Kosten entstanden sind als der geltend gemachte Betrag.

9. Besondere Bestimmungen für im Ehrenamt tätige Personen

9.1. Die Gemeinden können nach freiem Ermessen Personen, die in der Gemeinde im Ehrenamt tätig sind, als Anerkennung für ihre Tätigkeit entweder besondere Ausfertigungen des **DP** zur Nutzung überlassen oder entgeltliche oder unentgeltliche besondere Angebote in den Leistungsumfang aufnehmen, die nur von solchen Personen genutzt werden können. Die Gewährung solcher Vorteile stellt kein Entgelt für die Ehrenamtlichkeit selbst dar.

9.2. Ein Anspruch von im Ehrenamt tätigen Personen auf die Einräumung einer entsprechenden Nutzungsberechtigung nach Ziff. 9.1. bzw. zur Nutzung besonderer Angebote besteht nicht. Die Gemeinde kann die entsprechenden Nutzungsberechtigung und die vom Inhaber des Ehrenamts nutzbaren Angebote nach Art, Dauer und Umfang des jeweiligen Ehrenamts differenzieren; ein Gleichbehandlungsanspruch besteht insoweit nicht.

9.3. Die Gemeinde kann die Einräumung entsprechender Ausfertigungen und Angebote entweder allgemein zeitlich befristeten oder auf den Zeitraum der Tätigkeit des jeweiligen Inhabers des Ehrenamts in dieser Funktion. Im Falle einer entsprechenden Befristung endet die Nutzungsberechtigung ohne dass es einer entsprechenden Kündigung oder besonderen Erklärung seitens der Gemeinde bedarf. Die Gemeinde ist insoweit zur sofortigen entsprechenden Deaktivierung berechtigt.

10. Hinweis zur Verbraucherstreitbeilegung

Der Passinhaber wird im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hingewiesen, dass die **AWS**, die Gemeinden, die Einwohnergeber und die Leistungserbringer nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnehmen. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Nutzungsbedingungen für die Vorgenannten verpflichtend würde, wird der Passinhaber hierüber in geeigneter Form informiert. Der Passinhaber wird für Verträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hingewiesen.

© Urheberrechtlich geschützt; Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte GbR; 2024